

## **Regelungen für die Probenarbeit von Chören und Bläserensembles unter Einhaltung infektionsschützender Vorgaben**

(Stand: 5. Juni 2020)

In Niedersachsen ist für Chöre sowie für Bläserensembles mittlerweile der Gesangs- und Instrumentalunterricht für Einzelne und Kleingruppen von bis zu vier Personen zulässig.

Auch hierfür gelten bestimmte **Vorgaben zur Verminderung des Infektionsrisikos**:

- Alle Teilnehmenden müssen ausreichend Abstand zueinander haben. Der Abstand von mindestens 1,5 Metern ist (auch beim Betreten und Verlassen des Raumes) zwingend einzuhalten. Die zuständige Berufsgenossenschaft rät während des Spielens oder Singens zu einem Abstand von mindestens 3 Metern bei Bläsern und 3-6 Metern bei Sängern (abhängig von der Intensität des Singens).
- Familiennamen, Vornamen, vollständige Anschrift und Telefonnummer jeder teilnehmenden Person sind zu dokumentieren und für drei Wochen aufzubewahren.
- Alle Teilnehmenden werden vor einer Wiederaufnahme des Unterrichts bzw. der Proben über die bestehenden Hygieneregeln informiert (Merkblatt aushändigen).
- Die Räumlichkeiten müssen ausreichend groß und gut durchlüftet sein, auch um die Gefahr der Ausbreitung des Virus durch sog. Aerosole zu minimieren. Proben sollten daher vorzugsweise in den Kirchen oder in Räumen mit einem vergleichbaren Raumvolumen durchgeführt werden. Eine ausreichende Durchlüftung ist sicherzustellen. Empfohlen wird eine Lüftungspause von mindestens 15 Minuten nach spätestens 45 Minuten Probe.
- Die Räumlichkeiten sollen einzeln und mit Mund-Nasen-Bedeckung betreten werden.
- Der Mundnasenschutz ist bis zum tatsächlichen Unterrichtsbeginn (also bis zum ersten Ton) zu tragen und wird auch direkt nach dem letzten Ton wieder aufgesetzt.
- Bei längerem Pausieren in der Gruppenunterrichtsstunde wird empfohlen, die Masken ebenfalls hochzuziehen
- Möglichkeiten der Handreinigung bzw. Handdesinfektion sind vor Ort vorzuhalten. Diese sollen beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten genutzt werden.
- Bei Erkältungssymptomen ist eine Teilnahme am Unterricht bzw. an den Proben nicht möglich. In diesem Fall dürfen die Räumlichkeiten nicht betreten werden
- Es ist sicherzustellen, dass keine Gegenstände (z.B. Noten etc.) von mehreren Personen benutzt werden. Nach Benutzung sind alle Gegenstände, die danach von anderen Personen genutzt werden, zu desinfizieren.
- Begleitpersonen betreten die Räume nur, wenn dies zwingend notwendig ist. Insbesondere beim Unterricht von Kindern ist das Warten der Eltern in den Räumlichkeiten zu vermeiden, weil es nicht nur zu einer erhöhten Aerosolproduktion sondern auch zu unnötigem Dokumentationsaufwand führen würde.

Für **Bläserinnen und Bläser** gilt darüber hinaus:

- Alle Teilnehmenden bringen für sich einen mindestens 1 Liter großen verschließbaren Behälter zum Entsorgen ihres Kondenswassers mit. Den füllen sie zu Hause wahlweise mit etwas Sand oder auch einigen Einmaltüchern. Beides soll anschließend zu Hause entsorgt werden. Die Unterrichtsteilnahme ist nur möglich, wenn jeder und jede eigenverantwortlich das Auffangen des Kondenswassers wie beschrieben gewährleistet
- Auf „Lippenbuzzing“ und reine Mundstückübungen sollte bis auf weiteres verzichtet werden.

Auch im Blick auf die Durchführung der Proben von Chören und Bläsern **hat der Kirchenrat/das Presbyterium zu beschließen**, dass entsprechende Angebote in den Kirchen oder Gemeindegemeinschaften möglich sind. Es ist ein örtliches Hygienekonzept zu beschließen, das auch regelt, wo die gesammelten Daten aufbewahrt werden. Verantwortlich für den abstandsgerechten Aufbau der Stühle vor dem Unterricht sind die Unterrichtenden.

Kirchenamt der Evangelisch-reformierten Kirche